Herzlich willkommen zu unserem Podcast „Dienst im Dialog“, unser Thema ist heute: die Arbeitszeit; 18.09.25

Besonders nach den Sommerferien stellen sich manche die Frage: Wie viel Arbeit ist erlaubt? Aber kann man diese Frage überhaupt beantworten?

Man kann. Allerdings gibt es 3 unterschiedliche Antworten: 1. für verbeamtete Lehrkräfte, 2. für angestellte Lehrkräfte und 3. für alle anderen Angestellten, einschließlich der Pädagogischen Unterrichtshilfen.

Doch nicht etwa wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen?

Doch! Für Beamte gilt die Arbeitszeitverordnung, kurz AZVO. Für Angestellte gilt das Arbeitszeitgesetz, kurz ArbZG. Für angestellte Lehrkräfte gilt sowohl das ArbZG als auch die AZVO.

Dann können sich angestellte Lehrkräfte aus jeder Vorschrift die Rosinen rauspicken?

So ist es. Für sie gilt das ArbZG, außer dort, wo die AZVO eine bessere Regelung enthält - da gilt dann die AZVO.

Um nicht durcheinander zu kommen, betrachten wir heute NUR das ArbZG. Wie sind hier z.B. die Pausen geregelt?

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden muss es eine 30-minütige Pause geben, bei mind. 9 Stunden Arbeitsdauer sogar 45 Minuten Pause. Die Lage dieser Pause muss im Vorhinein im Dienstplan verankert sein. So kann man sich schon darauf freuen. Denn Vorfreude ist bekanntlich die schönste Freude.

Kann man diese Pause auch teilen?

Ja, aber die Teile müssen mind. 15 Minuten lang sein.

Darf man in der Pause auch das Schulgelände verlassen?

Unbedingt. Eine Pause ist **nur** dann eine Pause, wenn man frei bestimmen kann, was man macht und wo man es macht.

Interessant. Wie sieht es mit der maximalen Länge des Arbeitstages aus? Wenn mein Frühdienst z.B. um 7 Uhr beginnt und die Gesamtkonferenz um 18.30 Uhr endet, ist das erlaubt?

Das wären 11,5 h Arbeitszeit. Hast du wirklich nur die Mindest-Pause von 45 Minuten, dann arbeitest du 10 ¾ Stunden. Das wäre laut ArbZG verboten.

Aha. Und was wäre erlaubt?

Die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden darf auf max. 10 Stunden verlängert werden, sofern im Durchschnitt von 6 Monaten die 8 Stunden /Werktag eingehalten werden, d.h. an anderen Tagen die Arbeitszeit entsprechend kürzer ist.

Wie ist es mit dem umgekehrten Fall? Eine dienstliche Veranstaltung, z.B. ein Elternsprechtag geht bis 21 Uhr und am nächsten Morgen beginnt mein Dienst um 7 Uhr. Die Lücke dazwischen beträgt nur 10 Stunden.

Das ist nicht erlaubt. Nach einem Arbeitstag muss eine **ununterbrochene** Ruhezeit von 11 Stunden folgen, d.h. der Dienst dürfte am Folgetag erst um 8 Uhr beginnen.

Was heißt ununterbrochene Ruhezeit?

In der Ruhezeit darf man z.B. keine dienstlichen Emails lesen oder schreiben, keine dienstlichen Telefonate tätigen, und auch keine Vor - & Nachbereitungsarbeiten durchführen.

Da ist das ArbZG aber ganz schön streng.

Das muss es auch sein. Es dient nämlich dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Wenn dem Körper nicht regelmäßige, ausreichend lange und ununterbrochene Erholungsphasen geboten werden, dann kann das zu vermehrter Ausschüttung von Stresshormonen wie Kortisol & Adrenalin führen. Dies führt dann zu Bluthochdruck, Arteriosklerose, Schlaganfall, Herzinfarkt, Lungenembolie …

Stopp. Ich hab`s ja verstanden! Hält denn das ArbZG noch mehr Ruhezeiten für uns bereit?

Ja, das tut es. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage. Diese Tage sind für Arbeit komplett tabu.

Und was ist mit den Samstagen?

Da ist Arbeit erlaubt. Der Samstag ist ein *Werktag*, d.h. ein Tag, an dem gearbeitet werden kann. Ein *Arbeitstag* ist dagegen ein Tag, an dem üblicherweise auch gearbeitet wird, also Montag bis Freitag.

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann man in Ausnahmefällen, z.B. für einen Tag der offenen Tür, auch an einem Samstag zur Arbeit verpflichtet werden.

Na wenn ich da mal nicht zu viele Stresshormone ausschütte … Zum Glück ist auch die wöchentliche Arbeitszeit gedeckelt. Da es 6 Werktage gibt, beträgt sie insgesamt 6 x 8 = 48 Stunden.

Aber du sagtest, dass die werktägliche Arbeitszeit von 8 auf 10 Stunden verlängert werden darf, sofern im Durchschnitt von 6 Monaten die 8 Stunden/Werktag eingehalten werden.

Stimmt, daher kann die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 h verlängert werden, sofern im Durchschnitt von 6 Monaten 48 Stunden/Woche eingehalten werden. Wenn ich an meine Stresshormone denke, bedaure ich, dass das ArbZG das erlaubt.

Damit sind wir am Ende unseres Podcasts angelangt. Wir werden das Infoblatt zum ArbZG mit dem Podcast verlinken, dort findet man zu den angesprochenen Regelungen jeweils die zugehörigen Paragraphen. Und natürlich verweisen wir auch auf die Homepage des Personalrats Spandau, wo man ganz viele Infoblätter und auch unsere Kontaktdaten findet! Beim nächsten Mal geht es um die Arbeitszeitverordnung und die Bögertage.